

An das
Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI
vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

30. März 2017

Stellungnahme zur Revision der MiVo-HF

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit, zur revidierten Verordnung für die höheren Fachschulen Stellung zu nehmen. Aus der Sicht des BCH, Berufsbildung Schweiz, des Dachverbandes der Lehrpersonen an Berufsfachschulen möchten wir die folgenden Ergänzungen einbringen.

Abschnitt 1

Wir bedauern sehr, dass keine Fachbereiche mehr zu finden sind und stellen den Antrag, dass die Fachbereiche wieder aufgenommen werden. Fachbereiche sind weiterhin anerkannt und schaffen Synergien. Sie erleichtern die Koordination und Harmonisierung der Rahmenlehrpläne. Insbesondere ermöglichen sie die Bildung von gemeinsamen Modulen innerhalb des Fachbereichs. Gemeinsame Module würden zahlreiche Vorteile bringen: Reduktion des Entwicklungsaufwandes, höhere Qualität, bessere Durchlässigkeit, Ansehen der Ausbildungen. Die Fachbereiche sind in der Verordnung festzulegen, um eine langfristige Struktur zu ermöglichen.

Artikel 6

Nicht nur die Bezeichnung der Studiengänge sollte geschützt werden, sondern auch die Bezeichnung „Höhere Fachschule“. Das lässt sich wie folgt formulieren:

Ein Bildungsanbieter kann sich Höhere Fachschule nennen, wenn er mind. einen eidg. anerkannten Bildungsgang führt. Eine Zuwiderhandlung wird geahndet.

Artikel 8

Der Prozess der Entwicklung und der Pflege von Rahmenlehrplänen sollte genauer geregelt werden. Dazu eignet sich das Instrument, das sich in der Grundbildung bestens bewährt hat, nämlich die Kommission B&Q (Kommission für Berufsentwicklung und Qualität). Absatz 1 könnte man dazu wie folgt formulieren:

Für die Entwicklung eines Rahmenlehrplanes und deren Pflege wird eine Kommission B&Q von den Bildungsanbietern und den Organisationen der Arbeitswelt gebildet. Diese unterhält auch den Kontakt zu den weiteren Kommissionen B&Q im Fachbereich.

Artikel 9, g

Die aufgeführten Beispiele zu den allgemeinen Themenkreisen wirken zu eng und etwas antiquiert. Diese Position sollte man offener formulieren wie z.B.

g die allgemeinen inhaltlichen Themenkreise zu Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt

Artikel 13, 1b

An höheren Fachschulen steht klar die fachliche Qualifikation der Lehrkräfte im Zentrum, und pädagogisches Wirken hat bei erwachsenen Studierenden kaum mehr die Bedeutung wie bei der Grundbildung. Die Zahl der Lernstunden sind da eindeutig zu hoch und bilden ein grosses Hindernis, dass man hochqualifizierte Fachleute für eine Lehrtätigkeit gewinnen kann. Zu empfehlen sind darum 900 Lernstunden für eine hauptberufliche, und 200 Lernstunden für eine nebenberufliche Lehrtätigkeit.

Artikel 16, 1

Bei der Anerkennung von neuen Bildungsgängen muss ein Wildwuchs vermieden werden. Insbesondere ist zu verhindern, dass zu ähnliche Bildungsgänge entstehen, die sich gegenseitig konkurrenzieren und dadurch auch Interessierte verunsichern. Die erforderliche Abklärung hat bereits in der Entwicklung zu erfolgen. Darum empfiehlt sich, noch einen weiteren Punkt der Aufzählung anzufügen:

k die Abgrenzung zu ähnlichen Bildungsgängen

Mit Freundlichen Grüssen



Dr. Christoph Thomann
Vizepräsident BCH, Berufsbildung Schweiz